

Merkblatt für den Schülerspezialverkehr

Die gesetzliche Grundlage für die Erstattung von Fahrkosten bzw. die Einrichtung von Schülerspezialverkehr ist die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.05.2005 (Abl. NRW. S. 191)

Die Einrichtung des Schülerspezialverkehrs zu den Förderschulen ist eine **freiwillige** Leistung des Hochsauerlandkreises. Die Beförderung beinhaltet den kürzesten und günstigsten Weg vom Wohnort bzw. Haltepunkt zur Schule und zurück.

Der Schülerspezialverkehr ist kein individueller Schülertransport, er ist mit einem regulären Schulbus zu vergleichen, nur das eben immer nur eine bestimmte Schule direkt angefahren wird.

SchülerInnen der **Sekundarstufe I** werden mit dem Schulbus gefahren, wenn der Fußweg zwischen Wohnung und Schule mehr **als 3,5 km** beträgt.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn die Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird oder eine ausführliche Begründung durch die Schule erfolgt. Der Schulträger kann ein schulärztliches oder amtsärztliches Attest hierzu einholen.

Generell ausgenommen hiervon sind SchülerInnen mit geistiger oder körperlicher Behinderung.

Die Beförderung von SchülerInnen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs beinhaltet die Fahrt von dem festgesetzten Einstiegspunkt zur Schule und zurück. Ausnahmen hiervon werden **nicht** zugelassen.

Für SchülerInnen, die die **Sekundarstufe I (Hauptschulbereich)** besuchen, darf die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet nicht mehr als drei Stunden in Anspruch nehmen, wobei der Hochsauerlandkreis darauf achtet, dass die Beförderungszeit möglichst im Durchschnitt nicht mehr als eine Stunde pro Strecke beträgt.

Wünschen Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind an einer anderen Adresse als dem festgesetzten Haltepunkt oder zu einem anderen Zeitpunkt abgeholt oder abgesetzt wird, kann dieses **nicht** im Rahmen des Schülerspezialverkehrs erfolgen, die Erziehungsberechtigten müssen dies selbst verantwortlich regeln. Es ist den Erziehungsberechtigten nicht gestattet, individuelle Absprachen mit den Fahrern zu treffen.

Die SchülerInnen werden zu den festgesetzten Zeiten an den entsprechenden Haltepunkten aufgenommen, das beinhaltet, dass diese entsprechend dort bereit stehen müssen.

Ist das Fahrzeug zu früh, wird dieses selbstverständlich bis zum Abfahrtszeitpunkt warten. Ist dieser überschritten und der Schüler oder die Schülerin nicht da, fährt das Fahrzeug weiter. Dies ist notwendig, um bei den zum Teil großen Entfernungen den Fahrplan einhalten zu können. Die Unternehmer sind gehalten, die vorgegebenen Zeiten einzuhalten, verkehrstechnisch bedingt kann es aber auch mal zu Beeinträchtigungen kommen. Längerfristige Verkehrsbehinderungen, z.B. durch Baustellen, werden seitens des Disponenten rechtzeitig in die Routen eingeplant.

Die Erziehungsberechtigten informieren unverzüglich die zuständige Schule, wenn ihr Kind aus z.B. Krankheitsgründen nicht am Schülerspezialverkehr teilnehmen kann. Die Schule gibt die Information dann entsprechend weiter.

Eventuell bei Nichtbenutzung des Schulbusses anfallende Fahrkosten werden nicht erstattet.

Änderungen (z.B.: bedingt durch einen Umzug oder einen Kuraufenthalt) sind der Schule rechtzeitig bekannt zu geben, damit diese zur entsprechenden Umsetzung an den Disponenten weitergeben werden können.

Für die Umsetzung ist ein angemessener Zeitraum –mindestens 3 Tage- einzuplanen.